

# Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



## **Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Starkenberg vom 24.01.2013**

### **– Feuerwehrkostenersatz- und -gebührensatzung –**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), der §§ 48 Abs. 1 und 5 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (ThürBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Starkenberg in seiner Sitzung am 08.01.2013 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind beim Bürgermeister der Gemeinde Starkenberg oder dem Ortsbrandmeister zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutz (§1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 3 ThürBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Starkenberg nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

#### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatzpflicht besteht für Ersatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThBKG.
- (2) Gebührenpflicht gilt für
  - a. die nach § 22 ThürBKG einzurichtende Sicherheitswache sowie
  - b. alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThürBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere

# Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen,
  2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch,
  3. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten,
  4. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenhäusern oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Gemeinde Starkenberg zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

## § 3

### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Für Einsätze, die nicht unter § 3 fallen, werden Kostenersatz und Gebühren nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Maßgebend für die Sachkosten ist die Benutzungsdauer der verwendeten Geräte. Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzdauer i. S. von Abs. 2.
- (4) Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen der Anlage 1 (Pflichtleistungen), die der Gebühren nach den Pauschalsätzen der Anlage 2 (freiwillige Leistungen). Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht in den Anlagen 1 und 2 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.
- (5) Mit den nach dem Sachkostentarif der Anlage 1 erhobenen Pauschalsätzen sind alle durch den Betrieb der Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände

# Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoffverbrauch, Instandhaltung und Reinigung abgegolten.

Zusätzlich sind zu zahlen:

- a) die Selbstkosten der Gemeinde Starkenberg für verbrauchtes Material, wie z.B. Schaummittel, Löschpulver, Kohlensäure und Ölbindemittel, zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages von 10 v. H.;
- b) die Reparatur- oder Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte und sonstigen Ausrüstungsgegenstände, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind;
- c) die Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommene Geräte.

## § 4 Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 48 Abs. 1. Nr. 1 bis 6 ThBKG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind die in § 21 Absatz 2 ThBKG genannten Personen bzw. die Veranstalter i.S.d. § 22 Absatz 1 ThürBKG. Im Übrigen ist Gebührenschuldner, wer als Benutzer der Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
  - a) für den Kostenersatz i.S.d. § 48 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ThürBKG und den Gebühren nach § 22 ThürBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
  - b) für Gebühren für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;
  - c) für ausgeliehene Geräte mit der Überlassung.

# Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



- 
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde Starkenberg ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 03.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr Starkenberg der Gemeinde Starkenberg vom 05.01.2010 und die Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistung der Feuerwehr Großröda der ehemaligen Gemeinde Großröda vom 30.11.2001 außer Kraft.

Starkenberg, den 24.01.2013

- Siegel -

Schlegel  
Bürgermeister

# Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



## Anlage 1

### **Verzeichnis der Pauschalsätze für den Kostenersatz bei Pflichtleistungen und Gebühren bei freiwilligen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Starkenberg**

#### **1. Personalkostentarif**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

1.1. Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende je Feuerwehrangehöriger und Ausrückestunde	25,00 €
1.2. Sicherheitswache nach § 22 ThBKG je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde	15,00 €
1.3. Feuersicherheitsdienst (Brandwache) je Feuerwehrangehöriger und Einsatzstunde	15,00 €

#### **2. Sachkostentarif**

	<b>je km</b>	<b>je Stunde</b>
Löschfahrzeug	3,50 €	45,00 €

	<b>Grundkosten je Stunde (in €)</b>	<b>Grundkosten je weitere Stunde (in €)</b>
Feuerlöschpumpe TS 8	35,00	20,00
Schmutzwasserpumpe	10,00	7,00
Wasserstrahlpumpe	5,00	2,00

# Gemeinde Starkenberg

Landkreis Altenburger Land in Thüringen



Notstromaggregat	20,00	15,00
Schiebeleitern	15,00	10,00
Steckleitern je Teil	7,50	5,00
Kettensägen	20,00	20,00
	<b>Grundkosten je Stunde (in €)</b>	<b>Grundkosten je weitere Stunde (in €)</b>
Schlauchbrücken	10,00	5,00
A-Saugschlauch	8,00	2,00
B-/C-/D-/Schlauch	8,00	2,00
Verteilerstücke	5,00	2,00
Strahlrohr	3,00	2,00
Kübelspritze	4,00	2,00
Fangleine	5,00	3,00
Handscheinwerfer mit Batterie	8,00	4,00
Handfunkgeräte	5,00	3,00
Standrohr mit Steckschlüssel und Schachthaken	5,00	
Handfeuerlöscher (ohne Füllkosten)	10,00	5,00
Handfeuerlöscher (Füllkosten)	in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. 10 v.H. Gemeinkostenzuschlag	
Masken reinigen u. prüfen	in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. 10 v.H. Gemeinkostenzuschlag	
Atemschutzgeräte reinigen und prüfen	in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. 10 v.H. Gemeinkostenzuschlag	
Atemschutzflaschen füllen	in tatsächlich entstandener Höhe zzgl. 10 v.H. Gemeinkostenzuschlag	

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Altenburger Land  
BLZ: 830 502 00  
Konto-Nr.: 110 100 70 16

Tel.: (03448) 24 74  
Fax: (03448) 75 22 55

Internet: <http://www.starkenber.info>  
e-mail: [info@gemeindestarkenber.de](mailto:info@gemeindestarkenber.de)